

Gemeinde Wangerland

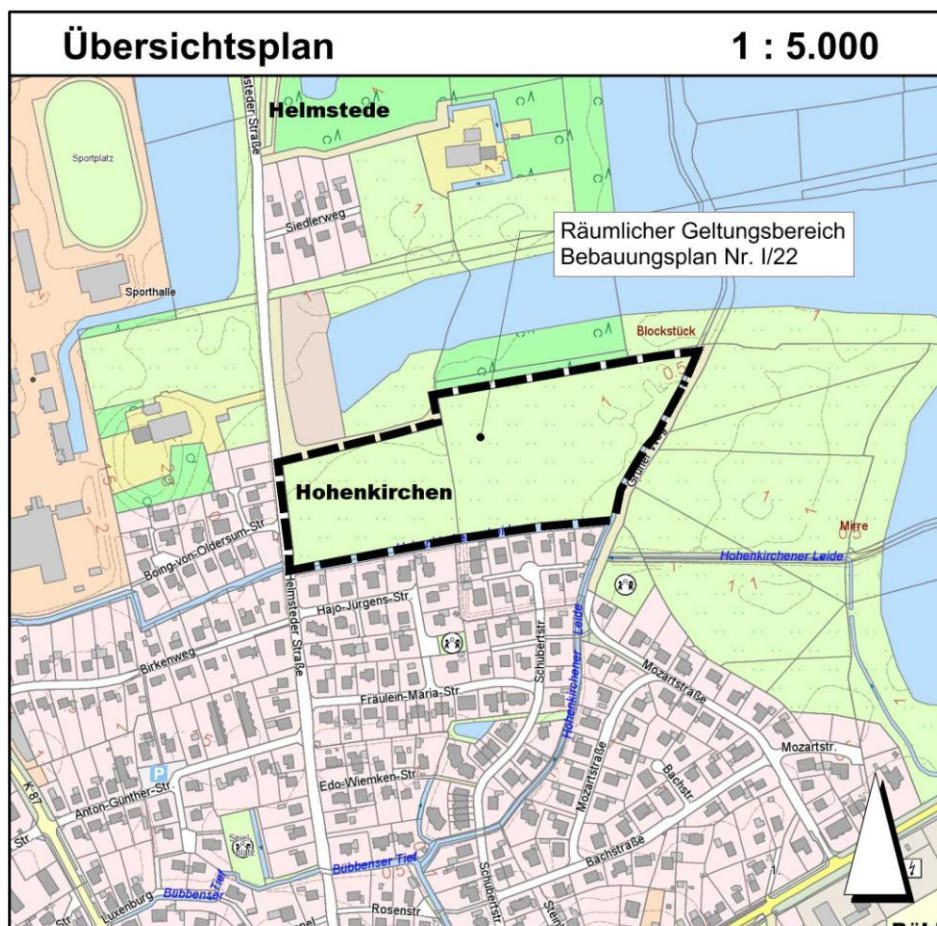
Bebauungsplan Nr. I/22

„Hohenkirchen – Baugebiet Am Wangermeer Süd“

(mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 Abs. 3 NBauO)

Begründung gemäß § 8 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

mit Umweltbericht gem. § 2 a BauGB



Verfahrensstand: Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Bearbeitung: [HWPLan](#) Stadtplanung Bockhorn; 04453-489 492

Stand: 25.02.2020

INHALT

1	Planungsanlass und Planungsziele.....	4
2	Verfahrensablauf	5
2.1	Aufstellungsbeschluss und Vorentwurf	5
2.2	Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Vorbereitung des Entwurfs.....	5
2.3	Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	7
3	Grundlagen der Planung	9
3.1	Plangrundlage	9
3.2	Sonstige Grundlagen.....	9
4	Planerische Grundlagen, Vorgaben und Restriktionen	10
4.1	Lage und räumliche Abgrenzung des Planungsbereiches.....	10
4.2	Anpassung an die Ziele der Landplanung und Raumordnung.....	11
4.3	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	12
4.4	Bestehende Bebauungspläne im Umfeld.....	12
5	Aussagen des Wohnraumversorgungskonzeptes u. Standortbegründung.....	13
6	Städtebauliche und naturräumliche Analyse.....	16
6.1	Orts-, Siedlungs- und Erschließungsstruktur im Umfeld des Planungsgebietes	16
6.2	Derzeitiger Bestand, Topographie und naturräumliche Situation	17
6.3	Verkehrliche Erschließung und Aspekte der Ver-/ Entsorgung.....	17
6.4	Das Planungsziel und Darstellung der künftigen Entwicklung	18
7	Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes	19
7.1	Art der baulichen Nutzung	19
7.2	Maß der baulichen Nutzung	19
7.3	Bauweise; überbaubare Grundstücksfläche	20
7.4	Verkehrsflächen	21
7.5	Grünflächen.....	21
7.6	Sonstige Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahme	22
7.7	Örtliche Bauvorschriften	22
7.8	Hinweise	22

8	Umweltbericht	23
8.1	Kurzdarstellung des Inhalts der Planung	23
8.2	Fachgesetze und Fachpläne	23
8.2.1	Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Friesland ...	23
8.2.2	Landschaftsplan der Gemeinde Wangerland / FNP	24
8.3	Umweltprüfung	24
8.3.1	Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter	24
8.3.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck.....	25
8.3.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	25
8.3.4	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter ...	26
8.3.5	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	26
8.3.6	Erneuerbare Energien, effiziente Nutzung von Energie.....	26
8.3.7	Landschaftspläne sowie sonstige Pläne	26
8.3.8	Luftqualität	26
8.3.9	Wechselwirkungen	26
8.3.10	Bestandsaufnahme	26
8.4	Bilanzierende Gegenüberstellung nach dem Städtetag-Modell.....	27
8.5	Artenschutz.....	28
8.6	Prognose bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung	28
8.6.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	29
8.6.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	29
8.7	Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten	29
8.8	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	30
8.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	30
9	Auswirkungen der Planung	30
9.1	Oberflächenentwässerung	30
9.2	Schmutzwasserableitung	30
9.3	Versorgung	30
9.4	Verkehr	31
9.5	Müllentsorgung	31
9.6	Immissionsschutz	31
9.7	Bodenordnung	31
10	Verfahrensvermerke	31
11	Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB	32

1 Planungsanlass und Planungsziele

Die Gemeinde Wangerland beabsichtigt, zur Deckung des Bedarfs an Wohnbaugrundstücken im Grundzentrum der Gemeinde (Hohenkirchen) ein neues Baugebiet im Anschluss an den bestehenden Siedlungskörper zu entwickeln.

Östlich der Helmsteder Straße und südlich des Wangermeers sollen hierfür Flächen planungsrechtlich vorbereitet und zur Verfügung gestellt werden.

Ein regionaler Erschließungsträger konnte diese ca. 4,1 ha große Fläche zum Zweck einer Baulandentwicklung sichern und im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Gemeinde die künftige Siedlungsentwicklung für diesen Bereich in seinen Grundzügen abstimmen.

Grund für diesen Bedarf ist eine ungeahnt große Nachfrage nach Bugrundstücken in der Gemeinde bzw. im Grundzentrum. Aber auch der Forderung bzw. dem Bedarf nach verdichteten Bauformen soll durch Bereitstellung von Flächen für Reihenhäuser und für einen geringen Anteil an Mehrfamilienhäusern entsprochen werden.

Insofern sieht die Gemeinde die Chance, in räumlicher Nähe zu vorhandener Infrastruktur im Grundzentrum und in naturräumlich hervorragender Lage am Wangermeer ein Angebot an Flächen für den klassischen Eigenheimbau und zur Realisierung von geringfügig verdichteten Wohnungsformen entwickeln zu können.

Der ausgewählte Standort wird den Siedlungskörper in nordöstlicher Richtung, bzw. östlich der Helmsteder Straße abrunden.

Aufgrund der hervorragenden Anbindung des ca. 4,1 ha großen Bereiches an den Ort, die vorhandene äußere Erschließung (Verkehr und technische Medien) und die Möglichkeit zur Nutzung vorhandener sozialer Infrastruktur ist diese Art der Siedlungserweiterung nicht nur städtebaulich und siedlungsstrukturell sinnvoll, sondern auch unter kommunalwirtschaftlichen Aspekten zu begrüßen.

Der auszuarbeitende Bebauungsplan Nr. I/22 „Hohenkirchen- Baugebiet Am Wangermeer Süd“ orientiert sich hierbei an den in der Umgebung vorgefundenen Strukturen (Wohngebiete) bei gleichzeitiger Berücksichtigung der zwischenzeitlich veränderten Nachfragesituation auf dem Immobilienmarkt (kleinere Grundstücke und verdichtete Bauformen).

Die Gemeinde wurde nach eingehender Standortprüfung und Vorlage der Ergebnisse des Wohnraumkonzeptes im Mai 2019 in ihrer bereits im Jahre 2018 getroffenen Einschätzung bestärkt, im Grundzentrum ein zusätzliches Wohnbaulandangebot vorzubereiten. Dementsprechend wurden die entsprechenden Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. I/22 „Hohenkirchen – Baugebiet Am Wangermeer Süd“ und die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes) auf den Weg gebracht.

Die aktuellen Umweltbelange wurden in Form eines Umweltberichtes gem. § 2 a BauGB abgehandelt.

2 Verfahrensablauf

2.1 Aufstellungsbeschluss und Vorentwurf

Der Antrag des Erschließungsträgers (GEV) zur Aufstellung eines Bebauungsplanes wurde am 27.02.2018 im zuständigen Fachausschuss anhand eines ersten Konzeptes mit Darstellung der beabsichtigten Entwicklung beraten und befürwortet.

Allerdings wurde auch im Zuge der Beratung der beabsichtigten Baulandausweisung auf die Forderung der Unteren Landesplanungsbehörde, Abteilung Regionalplanung, nach einem Wohnraumversorgungskonzept für die Gemeinde hingewiesen.

Zur Absicherung der Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren (Planungs- und Verfahrenskosten), zur Sicherstellung und Durchführung des naturschutzfachlichen Ausgleichs und zur Kostenübernahme der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen (SW- /RW- Kanäle und öffentliche Verkehrsanlagen) wurde ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB mit dem Verursacher der Bauleitplanung geschlossen.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/22 „Hohenkirchen – Baugebiet am Wangermeer Süd“ beschlossen.

Nachdem die Ergebnisse des Wohnraumkonzeptes im Mai 2019 vorlagen, und es sich abzeichnete, dass der Bedarf an zusätzlichen Baumöglichkeiten gegeben ist, wurden das zwischenzeitlich verfeinerte Konzept zur Siedlungsentwicklung und der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. I/22 „Hohenkirchen- Baugebiet Am Wangermeer Süd“ im zuständigen Fachausschuss am 21.05.2019 zur Kenntnis gegeben.

Nachdem der Rat die Ergebnisse des Wohnraumversorgungskonzeptes am 17.06.2019 beschlossen hatte, wurden diese Ergebnisse in die Begründung zum Vorentwurf eingearbeitet.

Die maßgeblichen umweltrelevanten Belange werden in der Begründung unter der Rubrik „Umweltbericht“ dargelegt; siehe Kapitel 8 dieser Begründung.

Anhand dieser Unterlagen wurden die frühzeitigen Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 09.10.2019 bis zum 30.10.2019 durchgeführt.

2.2 Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung; Vorbereitung des Entwurfs

Von **Bürgern** ging im Beteiligungszeitraum lediglich eine Stellungnahme zu Belangen des Umweltberichts ein. Dort wurde angeregt, eine an der Helmsteder Straße vorhandene Gehölzgruppe entsprechend in die Bilanzierung einzustellen.

Dieser Anregung kam die Gemeinde nach und aktualisierte die Eingriffsbilanz in der Entwurfsfassung.

Von **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gingen **insgesamt 13 Stellungnahmen** ein.

Vier Stellungnahmen (Avacon, EweNetz, Tennet und Vodafone Kabel) beinhalteten weder Hinweise noch Anregungen zur Planung.

Drei Stellungnahmen (Bundesnetzagentur, OOWV und Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie) enthielten allgemeine Hinweise, ohne weitere Relevanz auf das Planverfahren.

Sechs Stellungnahmen enthielten Hinweise bzw. Anregungen, welche der Abwägung unterliegen, dies sind:

1. Kampfmittelbeseitigungsdienst, Hannover

Es wird eine Luftbildauswertung für das Areal empfohlen.

Diesem Hinweis folgte die Gemeinde und veranlasste über den Erschließungsträger eine entsprechende Auswertung anzufordern. Die Ergebnisse hierzu werden zeitnah erwartet.

2. Landwirtschaftskammer Oldenburg

Es wurde angeregt, die Standortauswahl unter dem Gesichtspunkt der Bodenschutzklausel stärker darzulegen.

Diesem Hinweis kam die Gemeinde nach und ergänzte die Begründung zum Entwurf entsprechend.

3. Sielacht Wangerland

Der Entwässerungsverband wies auf die nach seiner Satzung erforderlichen Räumuferstreifen hin.

Dieser Anregung wurde entsprochen: Entlang der nun eingemessenen, nördlichen Böschungsoberkante wurde im Entwurf ein 10,0 Meter breiter öffentlicher Grünstreifen festgesetzt. Zusätzlich wurde dort in der nachrichtlichen Übernahme ein Hinweis auf die Regelung der Satzung der Sielacht aufgenommen.

4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Es wurden Hinweise zur Bodenschutzklausel, auf evtl. vorkommende sulfatsaure Böden und zur Erforderlichkeit von Baugrunderkunden gegeben.

Durch detaillierte Darlegung der Gründe für die Standortauswahl konnte dem Hinweis auf die Bodenschutzklausel entsprochen werden.

Die bodenspezifischen Gegebenheiten sind bekannt und müssen im Zuge von Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

5. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie

Es wurde gebeten, einen Hinweis zu Handlungsweisen im Falle von Bodenfunden in den Plan aufzunehmen. Da dieser Hinweis bereits enthalten war, ergeben sich hieraus keine weiteren Erfordernisse.

6. Landkreises Friesland

Dort wurden Belange des Natur- und Artenschutzes thematisiert. So erfordert einerseits eine höhere als bislang angenommene Wertigkeit für die Avifauna eine entsprechende Ergänzung im Umweltbericht. Aber auch die Bilanzierung war bezüglich der Bewertung des geplanten Regenrückhaltebeckens zu überarbeiten. Weitere Hinweise betreffen Belange der Abfallentsorgung, diese erzeugen allerdings keine Änderungsbedarfe.

Nach abschließender Auswertung der Beteiligungsergebnisse konnte festgestellt werden, dass die Planungsziele und – Inhalte aus dem Vorentwurf im Prinzip beibehalten werden können; es wurden lediglich einige kleinere Ergänzungen in der Planzeichnung, der Begründung bzw. im Umweltbericht erforderlich.

2.3 **Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Von **Bürgern** bzw. aus der Öffentlichkeit wurden im Zuge der öffentlichen Auslegung des Entwurfs keine Hinweise oder Anregungen zur Planung vorgetragen.

Von **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gingen **insgesamt 13 Stellungnahmen** ein.

- **Vier Stellungnahmen** (Polizei, Avacon, III. Oldenburgische Deichband, Vodafone Kabel) beinhalteten weder Hinweise noch Anregungen zur Planung.
- **Zwei Stellungnahmen** (EWENetz und Dt. Telekom) enthielten allgemeine Hinweise, ohne weitere Relevanz auf das Planverfahren.

Sieben Stellungnahmen enthielten Hinweise bzw. Anregungen, welche der Abwägung unterliegen, dies sind:

1. **OOWV**

Es werden allgemeine Hinweise zu Ver-/Entsorgung gegeben und auf die Erforderlichkeit ausreichender Löschwassermengen hingewiesen.

Diese Hinweise betreffen die konkrete Erschließungsplanung und werden darin beachtet.

2. **Landwirtschaftskammer Oldenburg**

Es wurde gebeten, die von der Siedlungsplanung bzw. von der Kompensation, betroffenen Landwirte rechtzeitig über den Flächenentzug zu informieren.

Diesem Hinweis konnte im Zuge der Ankaufsverhandlungen bereits entsprochen werden. Da die Kompensation auf gemeindeeigenen Flächen (Spielplatz und im Flächenpool in Waddewarden) umgesetzt wird, gehen der Landwirtschaft keine weiteren Flächen verloren.

3. **Sielacht Wangerland**

Der Entwässerungsverband wies auf die nach seiner Satzung erforderlichen Räumuferstreifen hin.

Dieser Anregung wurde bereits entsprochen. Die textliche Festsetzung Nr. 7.4 innerhalb des Räumuferstreifens wird aufgegeben. Hier wirkt fortan lediglich noch die Nachrichtliche Übernahme mit Hinweis auf die Regelungen der Satzung.

4. **Feuerwehr der Gemeinde Wangerland**

Es wurden Hinweise zum Umfang und zu den Standorten der Hydranten gegeben.

Ferner wurde auf die nur einseitige verkehrliche Anbindung des Siedlungsbereichs, über die Helmsteder Straße hingewiesen.

Die Aspekte zu den Hydranten werden im Zuge der Ausarbeitung der Erschließungsplanung unter den Beteiligten (Gemeinde, OOWV, Brandschutz, Feuerwehr) abgestimmt.

Über die Mozartstraße/Grüner Weg kann eine Havariezufahrt geschaffen werden.

5. **Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologie**

Es wurde gebeten, eine Telefonnummer im Hinweis Nr. 2 anzupassen. Diesem Wunsch wurde gefolgt.

6. Landkreises Friesland

Die Hinweise betreffen Belange der Abfallentsorgung, diese erzeugen allerdings keine Änderungsbedarfe, sondern werden im Zuge der Erschließungsplanung umgesetzt.

7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Es wurden Hinweise zur Bodenschutzklausel gegeben.

Durch detaillierte Darlegung der Gründe für die Standortauswahl konnte dem Hinweis auf die Bodenschutzklausel entsprochen werden.

Die bodenspezifischen Gegebenheiten sind bekannt und müssen im Zuge von Baumaßnahmen berücksichtigt werden.

Insofern kann nach abschließender Auswertung der Beteiligungsergebnisse festgestellt werden, dass die Planungsziele und – Inhalte aus dem Entwurf beibehalten werden.

Dementsprechend kann der Bebauungsplan nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange als Satzung beschlossen werden.

Die Begründung bzw. der Umweltbericht bleiben in Ihren Grundzügen gegenüber dem Entwurf unverändert beibehalten.

3 Grundlagen der Planung

3.1 Plangrundlage

Als Plangrundlage für den Entwurf zum Bebauungsplan dient die automatisierte Liegenschaftskarte die vom Katasteramt Varel geliefert wurde. Diese Planunterlage wurde zwischenzeitlich durch das Katasteramt auf ihre geometrische Korrektheit (Umringvermessung) überprüft, und kann somit durch das Katasteramt bestätigt werden.

Diese Plangrundlage zeigt den aktuellen Stand der Grundstückszuschnitte und stellt die für den Bebauungsplan relevanten baulichen Anlagen, Wege und Plätze im Plangebiet selbst und in der unmittelbar angrenzenden Umgebung dar.

Ferner wurde im Zuge der Bearbeitung des Entwurfes auf ergänzende topographische Aufnahmen (Gräben) zurückgegriffen. Diese Geländeaufnahmen wurden durch das Büro Thalen Consult GmbH im Zuge der Vorbereitung eines Entwässerungskonzeptes im Jahr 2017 durchgeführt. Die Böschungsoberkante entlang des südlichen Gewässerzuges II. Ordnung wurde aktuell, Anfang Dez. 2019 eingemessen bzw. überprüft.

3.2 Sonstige Grundlagen

Für die Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird auf folgende weitere Grundlagen zurückgegriffen.

- Entwurf zum RROP des Landkreises Friesland, Januar 2019
- Fortschreibung zum Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Friesland, April 2017
- Wohnraumversorgungskonzept für die Gemeinde Wangerland, Institut für Wohnen und Stadtentwicklung, Mai 2019
- Aktueller Stand des FNP mit 72. Änderung (fremdenverkehrliche Schwerpunktzone)
- rechtskräftige Bebauungspläne im Umfeld (BP I/6 a und BP I/7)
- Konzept zur Gestaltung der Uferbereiche am Wangermeer in Hohenkirchen, Diekmann und Mosebach August 2011
- Begehungsprotokoll zur avifaunistischen Bestandserfassung , Büro für Biologie und Umweltplanung, April/Mai 2017
- Bestandsaufnahme und Analyse zur Siedlungs- und Ortsstruktur 2017/2018
- Grobkonzepte zur Oberflächenentwässerung, Thalen Consult GmbH, Juli 2017
- Biotoptypenkartierung, Juni 2019
- Entwicklungskonzept, Stand 21.05.2019/16.12.2019
- Ergebnisse aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren
- Ergebnisse aus der öffentlichen Auslegung und der erneuten Beteiligung der TÖB

4 Planerische Grundlagen, Vorgaben und Restriktionen

4.1 Lage und räumliche Abgrenzung des Planungsbereiches

Der ca. 4,1 ha große Planungsbereich liegt in der Gemarkung Hohenkirchen nördlich der Hohenkirchener Leide und östlich der Gemeindestraße Helmsteder Straße.

Der Geltungsbereich umfasst die beiden bisher landwirtschaftlich genutzten Flurstücke 131/3 und 133/4 in der Flur 13.

Der Erschließungsträger (die GEV) konnte, nachdem die Gemeinde im Jahr 2018 durch den Aufstellungsbeschluss die generelle Bereitschaft zur Siedlungsentwicklung in diesem Bereich signalisiert hatte, diese Flächen zum Zwecke einer baulichen Entwicklung sichern.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Helmsteder Straße
- im Norden durch den um das Wangermeer führenden Wanderweg
- im Osten durch die Grabenparzelle westlich des Grüner Weges
- im Süden durch den Gewässerzug II. Ordnung, die Hohenkirchener Leide

Ein Übersichtsplan auf dem Deckblatt und nachfolgender Ausschnitt aus dem Luftbild stellen die genaue Lage eindrucksvoll dar.



Abb.1: Ausschnitt aus dem Luftbild mit Geltungsbereich

4.2 Anpassung an die Ziele der Landplanung und Raumordnung

Nach dem Landesraumordnungsprogramm 2017 liegt die Gemeinde Wangerland und das Grundzentrum Hohenkirchen im ländlichen Bereich mit dem Ziel Sicherung und Entwicklung der Tourismuswirtschaft bzw. der Erholungsfunktion.

Diese allgemein formulierten Ziele werden auch im als Entwurf vorliegenden Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Friesland 2019 aufgegriffen.

Das Grundzentrum (Hohenkirchen) wird in der zeichnerischen Darstellung als zentrales Siedlungsgebiet und als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe für die Erholung ausgewiesen.

Das nordöstlich angrenzende Wangermeer mit seinen Randbereichen wird nach dem Entwurf zum RROP als Vorranggebiet „Tourismusschwerpunkt“ dargestellt.

Der Planungsbereich liegt demnach zwischen dem zentralen Siedlungsbereich des Grundzentrums und dem Vorranggebiet für den Tourismus (Wangermeer) und ist somit einer Entwicklung für Siedlungszwecke zugänglich, da dort keine nach der Regionalplanung entgegenstehenden Darstellungen auftreten.

Somit entsprechen die Planungsabsichten, Schaffung eines attraktiven Wohngebietes im Übergang zum Vorranggebiet für den Tourismus, bei gleichzeitiger Schonung des Außenbereichs und Sicherung der Auslastung vorhandener Infrastrukturangebote im vollen Umfang den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung, vgl. nachstehende Abbildung.

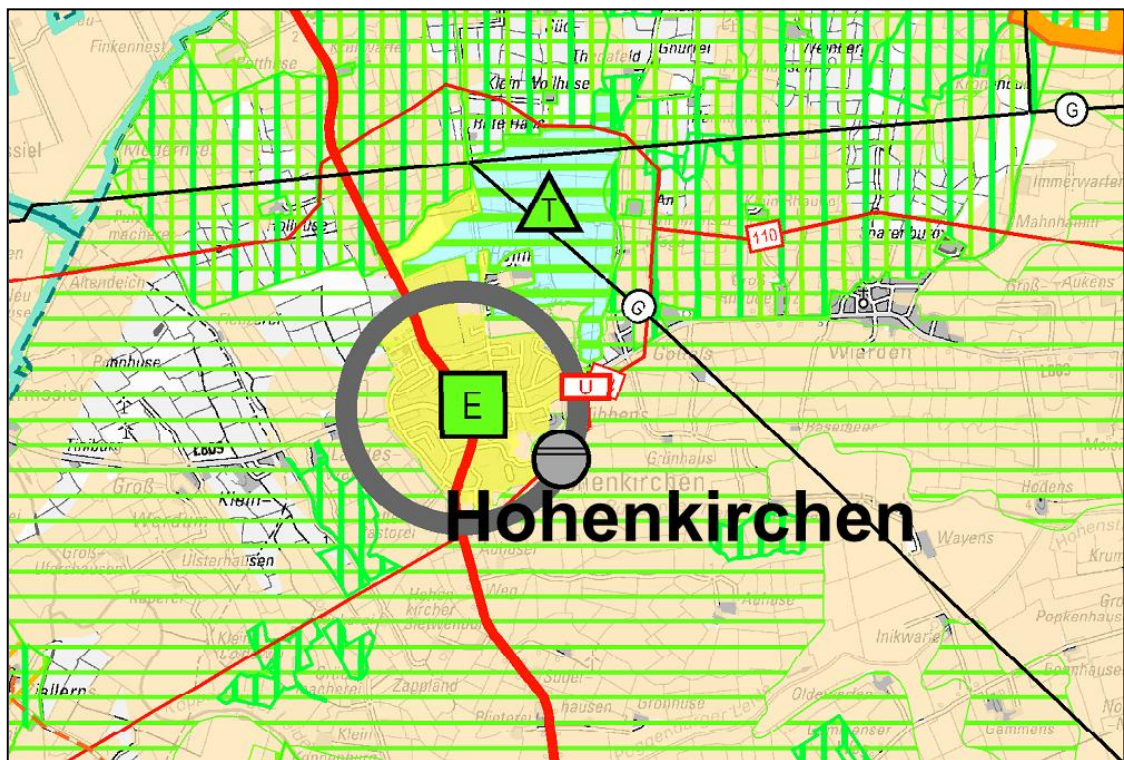


Abb.2: Ausschnitt aus dem Entwurf zum RROP, Januar 2019

4.3 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan enthält für den Planungsbereich keine Darstellung von Siedlungsflächen. Dementsprechend ist dieser Bereich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzurechnen bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten.

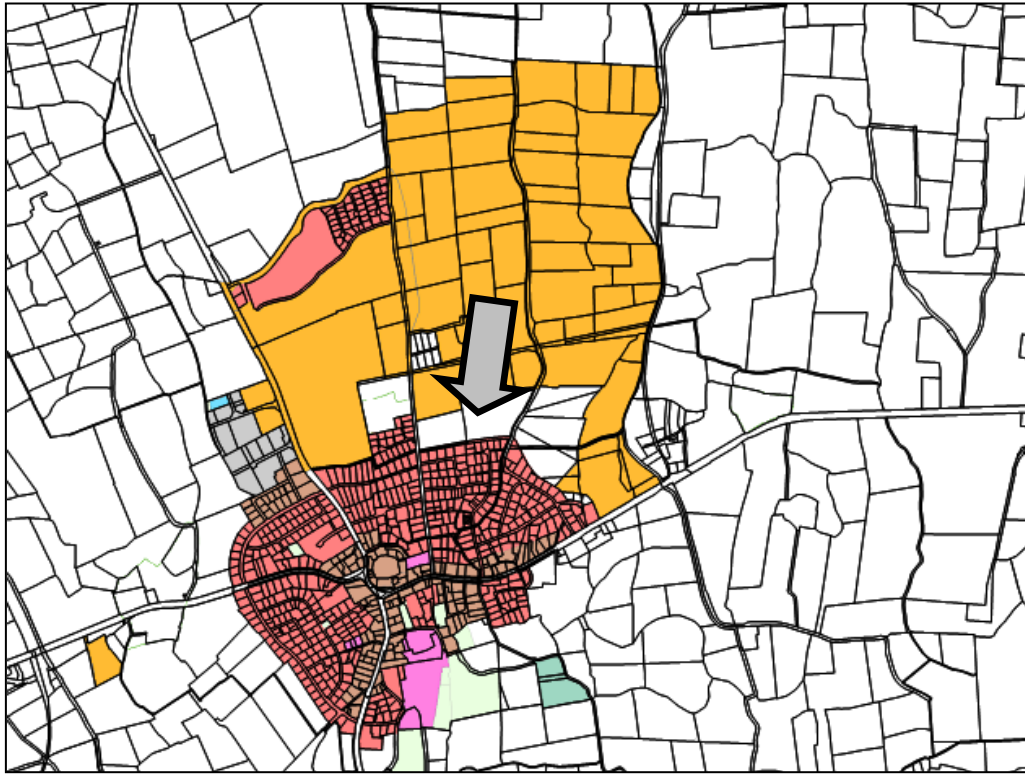


Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP für den Bereich Hohenkirchen

Insofern wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB die 114. Änderung des FNP mit dem Ziel Darstellung einer Wohnbaufläche im Parallelverfahren zu diesem Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchgeführt.

Auf diese ebenfalls im Entwurf vorliegenden Unterlagen (Planzeichnung und Begründung) wird verwiesen.

4.4 Bestehende Bebauungspläne im Umfeld

Im unmittelbaren Umfeld des Planungsgebietes sind die Bebauungspläne Nr. I/11 und Nr. I / 7 zu benennen.

Vor allem kommt dem Bebauungsplan Nr. I/7 im Bereich der Hohenkirchener Leide eine gewisse Bedeutung zu, da es sich hierbei um einen für die Ortsentwässerung unverzichtbaren Gewässerzug (II. Ordnung) handelt. Dementsprechend sind dort beidseitig entsprechende Unterhaltungstreifen planungsrechtlich zu sichern.

5 Aussagen des Wohnraumversorgungskonzeptes u. Standortbegründung

Die Gemeinde hatte 2018 die Erarbeitung eines Wohnraumversorgungskonzeptes in Auftrag gegeben.

Hintergrund dieser Untersuchung war einerseits, eine Einschätzung und Beurteilung zur aktuellen Situation auf dem Wohnungsmarkt der Gemeinde zu bekommen, aber auch die Herausarbeitung für Handlungsempfehlungen unter Berücksichtigung des demographischen Wandels und den speziellen Anforderungen einer durch Tourismus stark geprägten Gemeinde.

Nachdem die Ergebnisse im Mai 2019 vorlagen, wurden diese nach Beratung in den politischen Gremien mit dem Landkreis abgestimmt und am 25.06.2019 durch den Rat als Handlungsrahmen für die künftige Baulandentwicklung beschlossen.

Insofern stellen diese Empfehlungen eine maßgebliche Abwägungsgrundlage für diese hier in Rede stehende Bauleitplanung bzgl. der Standortwahl und des Bedarfs dar.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Ergebnisse der Untersuchung auszugsweise in kursiver Schrift dargelegt:

3.2 Ziele für die Gemeinde Wangerland

Für die Ausrichtung der zukünftigen Wohnungspolitik dienen folgende Ziele als Orientierung:

Ziel 1: Sicherung und Entwicklung von Wohnraum unter Berücksichtigung der lokalen Nachfrage bzw. der Bedarfe der Dauerwohnbevölkerung.

„Die Neubaubedarfsprognose weist für die Gemeinde Wangerland lediglich einen kurzfristigen quantitativen Neubaubedarf aus. Darüber hinaus besteht ein Ersatzbedarf aufgrund von Umwandlungsprozessen von Wohnraum in Ferien- und Freizeitwohnungen. Da der bestehende Wohnraum vielfach nicht den aktuellen Bedürfnissen bzw. Wünschen der nachfragenden Haushalte entspricht, besteht in Zukunft insbesondere auch ein qualitativer Wohnungsbedarf. Hierfür sind sowohl Anpassungsmaßnahmen im Bestand als auch Neubaumaßnahmen notwendig.

Gerade in der Vergangenheit wurden neu entwickelte Wohneinheiten vielfach touristisch genutzt. Die lokale Nachfrage wurde hingegen – in einzelnen Teilsegmenten– nicht in ausreichendem Maße bedient. Durch die Zunahme von Zweitwohnungen und der touristischen Vermietung hat sich in den vergangenen Jahren eine Konkurrenzsituation zum Dauerwohnen entwickelt. Gerade für kleine, einkommensschwächere Haushalte steht in einigen Teillagen kein adäquater Wohnraum mehr zur Verfügung.

Die künftige Ausrichtung der Neubautätigkeit in der Gemeinde Wangerland sollte stärker die ortsansässige Bevölkerung in den Fokus rücken, um den Dauerwohnenden nachfragegerechten Wohnraum bieten zu können und Arbeitskräfte vor Ort zu halten.

Ziel 2: Sicherung und Bereitstellung von kleinen und bezahlbaren Wohnraumangeboten

„Der Wohnungsmarkt in der Gemeinde Wangerland ist stark durch das Ein- und Zweifamilienhaussegment geprägt. In Folge der demografischen Veränderungen in der Bevölkerung haben sich auch die Ansprüche und Bedarfe an den Wohnraum verändert. So ist in den vergangenen Jahren eine verstärkte Nachfrage nach Wohnungen in Mehrfamilienhäusern spürbar geworden. So treten sowohl auswärtige Interessenten, die ihren Ruhestand an der Küste verbringen möchten (Haupt- und Nebenwohnsitz), als auch vor Ort ansässige Haushalte als Nachfrager auf, die z. B. im Alter ihr Eigenheim verkaufen möchten.

Eine Nachfrage besteht sowohl an hochwertigen Eigentumswohnungen (z. B. in Hooksiel) als auch an preisgünstigen Mietwohnungen in zentralen Ortslagen. Ziel der Gemeinde Wangerland sollte es sein, auch die Bedarfe im preisgünstigen Wohnungsmarktsegment zu befriedigen. Es sind demnach Maßnahmen zu ergreifen, die eine **Entwicklung dieses Wohnungsmarktsegments bei Neubauvorhaben** stärkt. Gleichzeitig sind Anpassungsmaßnahmen im Bestand sinnvoll, um Wohnqualitäten zu verbessern und ggf. bestehende Barrieren abzubauen“.

3.3 Handlungsempfehlungen für die Gemeinde Wangerland

Im Folgenden werden Maßnahmenempfehlungen gegeben, wie die Gemeinde Wangerland im Rahmen des Wohnungsneubaus und der Bestandsentwicklung auf diese Entwicklungen reagieren kann:

- **Entwicklung von Wohnbauflächen für das Dauerwohnen**

„Vor dem Hintergrund, dass in der Gemeinde Wangerland immer mehr Wohnraum für touristische Zwecke genutzt wird, sind zukünftig verstärkt Maßnahmen zu ergreifen, die das Dauerwohnen in den touristischen Lagen absichern. **Die Neubaupotenziale sollten demnach in erster Linie zur Befriedigung der Nachfrage der vor Ort ansässigen Bevölkerung genutzt werden.** Die Zweitwohnsitznutzung ist bei Neuausweisungen hingegen möglichst zu begrenzen. Um einen entsprechenden Schutz für das Dauerwohnen auch langfristig zu gewährleisten, sind im Rahmen des Planungsrechts entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen zu treffen...“.

- **Wohnungsbau für Ortsansässige**

„Vor dem Hintergrund der touristischen Entwicklung und der damit einhergehenden Fokussierung auf Ferien- und Freizeitwohnungen hat sich die Versorgungssituation von einheimischen Haushalten in den vergangenen Jahren spürbar angespannt. Es wird empfohlen, dass zumindest bei einem Teil der zukünftigen Flächenausweisungen ausschließlich Dauerwohnen zugelassen wird. Ein Instrument zur Steuerung dieses Prozesses ist das Einheimischenmodell. Ziel eines solchen Modells ist die vorrangige Berücksichtigung des Wohnungsbedarfs der vor Ort ansässigen Bevölkerung. Durch dieses Modell soll einheimischen Haushalten ein Vorzug beim Kauf von Baugrundstücken gegenüber Auswärtigen eingeräumt werden. Hierfür ist ein Ankauf von Flächen seitens der Gemeinde notwendig. Diese veräußert die entsprechenden Flächen mittels eines Kriterienkatalogs an priorisierte Zielgruppen. In der Gemeinde Wangerland kann dieses Instrument dazu beitragen, die angespannte Wohnungsmarktsituation gerade für einheimische Haushalte zu entlasten, indem Zweitwohnsitze durch dieses Instrument in einzelnen Teillagen konsequent ausgeschlossen werden. Aktuell ist die Gemeinde Wangerland finanziell nicht in der Lage, Flächenankäufe zu tätigen. Stattdessen werden gemeindliche Ziele (z. B. Einheimischenmodell) auf **Basis städtebaulicher Verträge durch die Erschließungsträger** umgesetzt.“

- **Prüfung eines Quotierungsverfahrens Umfang preisgünstiger Wohnungen erhöhen**

„**Die Nachfrage nach kleinen preisgünstigen Wohnungen** hat in der Gemeinde Wangerland in den vergangenen Jahren zugenommen. Neben dem Anstieg von Seniorenhaushalten, die ihr Eigenheim gegen eine barrierearm ausgestattete Wohnung eintauschen möchten, hat auch die Zahl der Beschäftigten im Tourismussektor zu einem Nachfrageanstieg in diesem Segment geführt.“

- **Einsatz der mittelbaren Belegung**

„.....In der Gemeinde Wangerland richtet sich das Instrument der mittelbaren Belegung insbesondere an die Wohnungsbau-Gesellschaft Friesland mbH als größerer Wohnungsmarktakteur vor Ort. Die

Wohnungsbau-Gesellschaft plant den Neubau von preisgünstigem Wohnraum in der Gemeinde Wangerland und verfügt über entsprechende Wohnungsbestände,.....“

- **Entwicklung im Bestand**

*„...Ziel sollte es sein, den Wohnungsbestand hinsichtlich der Qualitäten und Ausstattungsstandards weiter zu diversifizieren und den **Wohnbedürfnissen und -wünschen einer alternden Gesellschaft** anzupassen.“*

- **Identifikation von Nachverdichtungspotenzialen im Bestand**

- **Modernisierung von Altbeständen**

- **Ansprache von Einzeleigentümern**

Diese vorher aufgeführten Ziele und Empfehlungen sind neben den räumlichen und siedlungsstrukturellen Gegebenheiten ein maßgeblicher Faktor für die Standortauswahl und die Begründung des Bedarfs im Grundzentrum.

Die Gemeinde ist sich auch der Tatsache bewusst, dass durch diese Planung weitere Außenbereichsflächen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden und somit auch ein Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch die Siedlungstätigkeit hervorgerufen wird.

In der Gesamtabwägung muss allerdings festgestellt werden, dass dieser gewählte Standort am besten für die notwendige Siedlungsentwicklung im Grundzentrum erscheint. Gründe hierfür sind:

- Die unmittelbare Lage am Siedlungskörper erlaubt eine mit dem Orts- und Landschaftsbild verträgliche Abrundung (Arrondierung) des Siedlungskörpers.
- Es können durch geringfügige Erweiterungen der Netze technische Infrastruktureinrichtungen (Ver-/Entsorgungleitungen) sowie vorhandene Erschließungsstraßen mit genutzt und somit der Erschließungsaufwand begrenzt werden.
- Die in Umsetzung befindliche touristische Entwicklung des Wangermeers mit seinen Uferzonen spricht dafür, diese künftig „verinselt“ belegene landwirtschaftlich Fläche im Sinne einer Konfliktvermeidung (landwirtschaftliche Verkehre, Geruchsbelästigungen, Grundwasserbeeinträchtigung) zugunsten einer Siedlungsentwicklung aufzugeben und einer verträglicheren Folgenutzung zu zuführen.
- Weder siedlungsstrukturell, noch erschließungstechnisch oder aber auch Vorgaben übergeordneter Planungen (Darstellungen des RROP und des FNP) erlauben eine Alternative zum gewählten Standort.

Nach Auswertung und Abwägung der vorgenannten Aspekte erachtet die Gemeinde die getroffene Standortauswahl für die Umsetzung der im Wohnraumversorgungskonzept empfohlenen Maßnahmen (Ausweitung des Wohnungsangebotes für Dauerwohnen) als am besten geeignet.

Durch die anstehende Bauleitplanung mit zentrumsnaher Standortwahl und den entsprechenden restriktiven Festsetzungen zu Gunsten des Dauerwohnens kann die Gemeinde diesen Forderungen oder Empfehlungen für das Grundzentrum nachkommen.

6 Städtebauliche und naturräumliche Analyse

6.1 Orts-, Siedlungs- und Erschließungsstruktur im Umfeld des Planungsgebietes

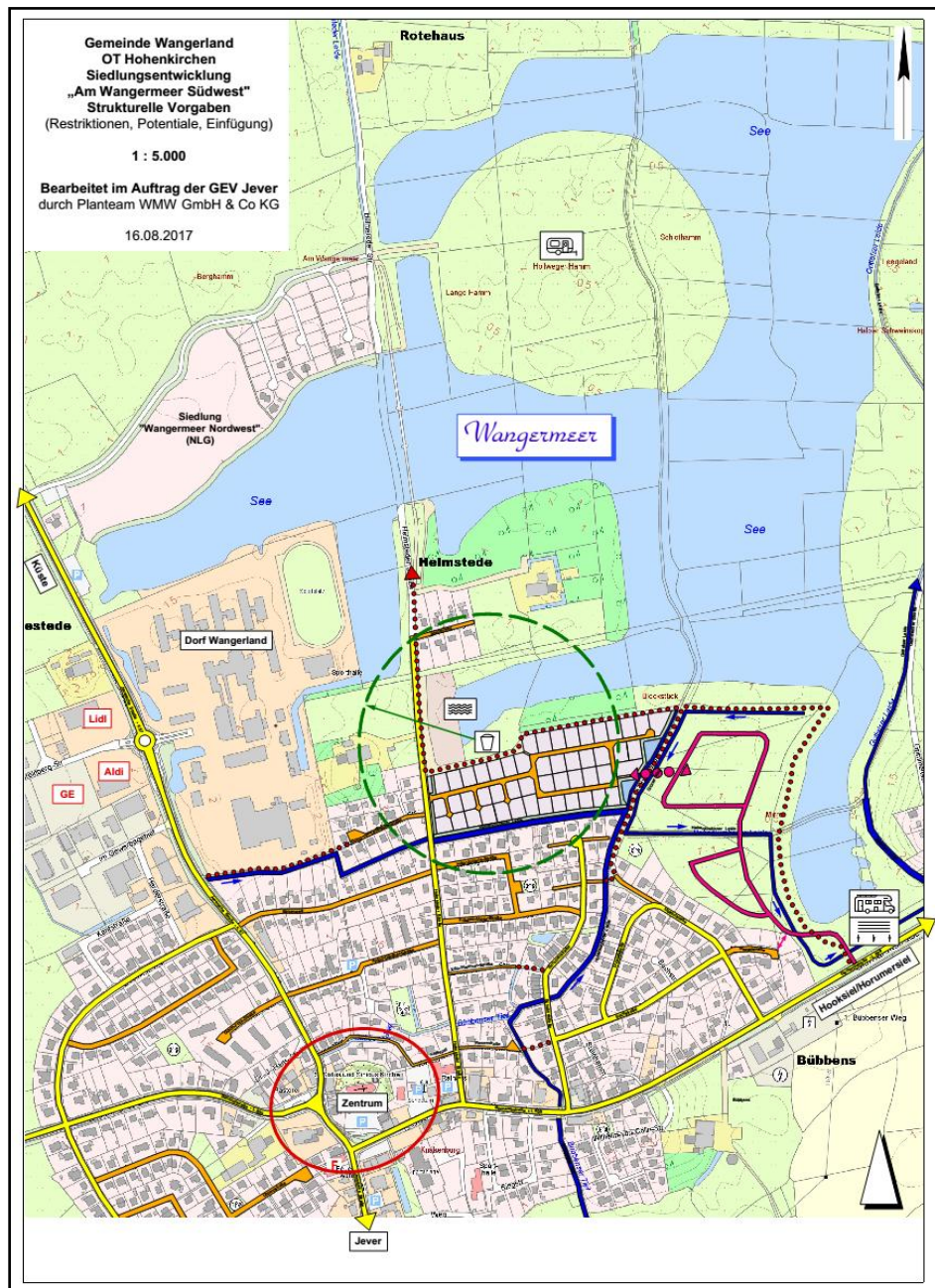


Abb. 4: Übersichtsplan zur Orts- und Siedlungsstruktur

Die vorstehende Strukturskizze mit eingearbeitetem Entwicklungsgebiet stellt die Lage des Planungsgebiets, die Einfügung in den Siedlungskörper und die Übernahme der Ringschließungen im Bestand plakativ dar.

6.2 Derzeitiger Bestand, Topographie und naturräumliche Situation

(vgl. Biotoptypenplan in der Anlage)

Der nahezu ebene Planungsbereich mit einer Höhenlage von ca. 0,5 m – 1,0 m ü. NN erstreckt sich über eine Tiefe von ca. 350 m östlich der Helmsteder Straße bis an den Graben am Grüner Weg hin.

Die Nord – Süd Ausrichtung zwischen dem Graben im Süden (Hohrnkirchener Leide) und dem Wanderweg im Norden fällt mit ca. 120 m geringer aus.

Die Fläche selbst wurde in den letzten Jahren intensiv landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt und weist dementsprechend weder baulichen Bestand noch nennenswerte Gehölzstrukturen auf.

Lediglich in den Randbereichen fassen schmale, halbruderale Grünzonen den Planungsbereich entlang der umgebenden Gräben ein. Im Norden, entlang des Wanderweges konnten sich zwischenzeitlich heckenartige Gehölzstrukturen entwickeln.

Diese Vegetationsstrukturen bleiben auch künftig weitgehend in der vorhandenen Ausprägung erhalten, bzw. werden noch ergänzt.

Durch die vorliegende Planung wird lediglich die Bodenfunktion durch Gebäude und Versiegelungen beeinträchtigt. Es handelt sich hierbei um intensiv genutztes Ackerland. Hierfür wird im Kapitel Umweltbericht eine entsprechende Eingriffsberechnung durchgeführt und weitere Maßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz im Zuge des Bauleitplanverfahrens festgelegt.

6.3 Verkehrliche Erschließung und Aspekte der Ver-/ Entsorgung

Das anfallende Regenwasser wird über die in den Straßen zu verlegenden Kanälen Richtung Osten zum Graben am Grüner Weg abgeleitet.

Dieser tiefe und recht üppig ausgebaute Graben (Gewässer III. Ordnung) hat seit Schaffung des Wangermeers seine Bedeutung für die Entwässerung eingebüßt, da die Fließrichtung von ehemals Nord auf nunmehr Süd umgekehrt wurde und dieser Graben in die Hohenkirchener Leide Richtung Süden entwässert.

Im Interesse zur Erhaltung der Wasserqualität im Wangermeer werden die anfallenden Oberflächenwasser der Ortschaft Hohenkirchen zwischenzeitlich über ein neu geschaffenes Grabensystem der Gottelser Leide direkt zugeführt.

An den Einleitungspunkten der geplanten Regenentwässerung aus dem Plangebiet heraus Richtung Graben Grüner Weg werden Grabenaufweitungen im Bereich des Grabens vorgenommen, so dass sich der hydraulische Zustand des Grabens gegenüber dem heutigen Zustand nicht verändern wird. Diese Art der Entwässerungsführung wurde bereits im Vorfeld der Planaufstellung durch Fachingenieure der Fa. Thalen Consult GmbH mit der Unteren Wasserbehörde und der Geschäftsstelle der Sielacht Wangerland vorbesprochen. Ergänzend wurden diese Sachverhalte auch noch mit der Unteren Wasserbehörde am 31.01.2020 besprochen.

Insofern kann eine ordnungsgemäße Oberflächenentwässerung umgesetzt werden. Zu gegebener Zeit werden die erforderlichen wasserrechtlichen Planungen konkretisiert und zur Genehmigung vorgelegt.

Für die Schmutzwasserentsorgung ist der Anschluss des Gebietes an das vorhandene Kanalsystem in der Helmsteder Straße vorgesehen.

Alle Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Elt und Telekommunikation) sind mit ausreichenden Kapazitäten im Umfeld des Plangebiets vorhanden, so dass hierzu voraussichtlich kein zusätzlicher Handlungsbedarf entstehen wird.

Die verkehrliche Anbindung für motorisierte Verkehrsteilnehmer erfolgt im Interesse der Schaffung einer vom Durchgangsverkehr verschonten Quartiersbildung über einen Anschluss an die Helmsteder Straße. Wenngleich anzumerken wäre, dass zumindest für Fußgänger und Radfahrer Vernetzungen im Osten und im Norden mit dem vorhandenen Fuß-/Radwegnetz vorgesehen werden. Dort könnte auch eine sog. Havariezufahrt für Einsatzfahrzeuge geschaffen werden.

6.4 Das Planungsziel und Darstellung der künftigen Entwicklung

(vgl. Konzept in der Anlage)

Mit der Überplanung des Bereichs sollen ca. 60 Baugrundstücke für unterschiedliche Bedürfnisse geschaffen werden. Innerhalb des Baugebietes werden die planungsrechtlichen Festsetzungen und die Parzellierung so gewählt, das dort neben den für ländliche Regionen typischen Einfamilienhäusern auch Doppelhäuser zulässig sein werden.

Aber auch für gehobene Wohnansprüche, gerade in den Randlagen der Siedlung, Richtung Wangermeer, sieht das Konzept Entwicklungspotentiale für repräsentative Wohnformen in zweigeschossigen Stadtvillen vor.

Die Umsetzung des Konzeptes erlaubt neben einer klaren internen Struktur auch eine stufenweise Umsetzung in zwei Bauabschnitten.

Im Eingangsbereich zum Siedlungsgebiet sieht das Konzept die Anlage von ca. 5 öffentlichen, senkrecht zur Helmsteder Straße ausgerichteten PKW- Parkplätzen vor.

Dieses Angebot soll einerseits der Öffentlichkeit (Spaziergänger am Wangermeer), aber auch Besuchern der Siedlung dienen und somit zu einer Verkehrsberuhigung innerhalb der neuen Siedlung beitragen.

7 Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes

Zur planungsrechtlichen Absicherung des Konzeptes und der Ergebnisse aus dem Wohnraumversorgungskonzept werden die städtebaulich relevanten Sachverhalte mittels entsprechenden Festsetzungen (Nutzungsart, Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen sowie Nutzungsregelungen und Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung von Freiflächen/Grünbereichen) geregelt.

7.1 Art der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt als Nutzungsart im gesamten Geltungsbereich Allgemeine Wohngebiete (WA 1 – WA 3) gem. § 4 BauNVO fest.

Die Differenzierung der unterschiedlichen Allgemeinen Wohngebiete bezieht sich auf unterschiedliche Nutzungsmaße, und Bauformen sowie auf differenziert festgesetzte Gebäudelängen in den abweichenden Bauweisen.

Mittels textlicher Festsetzung Nr. 1 werden in den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 – WA 3) gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) ausgeschlossen.

Ferner werden in den Allgemeinen Wohngebieten (WA 1 – WA 3) gem. § 1 Abs. 6 BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Ferienwohnungen als nicht störende Gewerbebetriebe), Nr. 3 (Anlagen für Verwaltungen), Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) BauGB für unzulässig erklärt.

Gem. § 1 Abs. 9 BauNVO werden die unter § 22 BauGB zulässigen Zweitwohnungen ausgeschlossen.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass das Gebiet vornehmlich dem Dauerwohnen dient und verkehrserzeugende Nutzungen aus dem Gebiet fern gehalten werden.

Desweiteren kann hierdurch den Empfehlungen des Wohnraumversorgungskonzeptes entsprochen werden.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Für alle Allgemeinen Wohngebiete bedient sich die Gemeinde der Festsetzungskombination aus maximal zulässiger Anzahl der Vollgeschosse, der GRZ, der GFZ und der absoluten Gebäude- sowie der Traufhöhe, vgl. TF 2.

Für das WA 3 wird zusätzlich zu den höheren Trauf und Gebäudehöhen die maximal zulässige Anzahl der Vollgeschosse mit $Z = II$ festgesetzt. Hierdurch soll eine klare Strukturierung innerhalb des Gebietes erzeugt und im nordöstlichen Bereich, Richtung großzügiger Grünflächen auf größeren Baugrundstücken eine Bebauung mit repräsentativen Gebäuden (Stadtvillen) ermöglicht werden.

Diese Festsetzungskombination stellt eine in sich verträgliche abgestufte Höhenentwicklung und Dichte im Planungsbereich sicher. Durch diese klar vorgegebene Struktur können negative Auswirkungen innerhalb des neuen Siedlungsgebietes vermieden und ein mit der Umgebung verträgliches Siedlungsgefüge sichergestellt werden.

Neben der Steuerung der baulichen Dichte und der Gebäudehöhen werden in den jeweiligen Allgemeinen Wohngebieten (WA1 – WA3) unterschiedliche Bauformen, differenzierte Gebäudelängen in der abweichenden Bauweise (TF 3) und die maximal zulässigen Wohneinheiten (WE) je Wohngebäude (TF 4) festgesetzt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Festsetzungen im Detail für jedes Baugebiet im Überblick dargestellt.

	GRZ	GFZ	Z max./ zwingend	TH	GH	Abweichende Bauweise	WE/WG	Bauform
WA 1	0,4	-	-	4,0 m	9,5 m	a < 15,0 m	2 WE/WG	E
WA 2	0,3	-	-	4,0 m	9,5 m	a < 20,0 m	2WE bzw. 1WE/WG	E/D
WA 3	0,3	0,5	II max.	6,5 m	9,5 m	a < 16,0 m	1WE/WG	E

Die gewählten Festsetzungen erlauben einen weitgehenden Gestaltungsspielraum für Bauherren, entsprechen aber auch den in der Nachbarschaft bereits vorhandenen baulichen Strukturen und vermeiden später auftretende Spannungen innerhalb der Siedlung.

7.3 Bauweise; überbaubare Grundstücksfläche

Mit Beschränkung der Gebäudelängen in den unterschiedlichen Baugebieten mittels der abweichenden Bauweisen (von 15,0 m, 16,0 m und 20,0 m) kann ein verträgliches Nebeneinander unterschiedlicher Bauformen (Einzelhaus, Doppelhaus, Reihenhauses und Stadtvillen) sichergestellt werden.

Durch die Anordnung und Orientierung der überbaubaren Grundstücksflächen an den Straßen entstehen Vorgartenbereiche und ein in sich geschlossener Siedlungsbereich mit Unterstützung der Quartiersbildung.

Durch die differenziert festgesetzten Gebäudelängen (abweichende Bauweise) in Verbindung mit den jeweiligen Bauformen (Einzel-, Doppelhaus oder Hausgruppe) wird ein Mindestmaß an Transparenz innerhalb des Gebietes sichergestellt und somit kann den Anforderungen an die ortsüblichen Gegebenheiten entsprochen werden.

Zu den öffentlichen Verkehrsflächen halten die Baugrenzen Abstände von mindestens 3,0 bzw. von 5,0 Metern ein. Durch die TF Nr. 6 wird sichergestellt, dass innerhalb dieser Vorgartenbereiche keine Carports, Garagen oder Nebenanlagen als Gebäude entstehen können.

7.4 Verkehrsflächen

Der Bebauungsplan setzt für die Stichstraße mit angebundener Ringerschließung (Wohnsammelstraße) öffentliche Verkehrsflächen mit einer Breite von 7,0 Metern bzw. von 6,5 Metern fest. Diese Verkehrsanlagen werden voraussichtlich als Mischverkehrsflächen im Sinne eines verkehrsberuhigten Bereichs ausgebaut.

Die nordöstliche Stichstraßen Richtung Grüner Weg weist mit 5,0 Metern und einer Wendeanlage (d= 12,0 m) einen ausreichenden Querschnitt für diese Anliegerstraße auf.

Für die Erschließung von Wohnhöfen im WA 1 setzt der Bebauungsplan drei kleine Stiche mit Breiten von 4,5 m und 8,0 m Wendebereichen fest.

Das bedeutet, dass Anwohner der Stichstraßen ihre Müllgefäße zur Abholung/ Entsorgung bis an die Planstraße (7,0 m) bzw. die Ringerschließung mit einer Breite von 6,5 Meter heranbringen müssen.

In den Einmündungsbereichen werden hierfür speziell mittels Planzeichen Standplätze für Müllbehälter festgesetzt.

Darüber hinaus setzt der Bebauungsplan im Sinne einer Vernetzung des Quartiers mit dem Umfeld drei Fußwege in einer Breite von 3,0 Metern fest.

Nördlich der Hauptzufahrt zum Siedlungsgebiet setzt der Bebauungsplan eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Parkplatz fest.

Dieser „kleine“ öffentliche Parkplatz ist direkt an die Helmsteder Straße angebunden und soll Besuchern des Gebietes zur Verfügung stehen; kann aber auch von Spaziergängern genutzt werden.

7.5 Grünflächen

Der Bebauungsplan setzt innerhalb des Geltungsbereiches am südlichen und am östlichen Rand zu den Gräben öffentliche Grünflächen fest.

Diese am südlichen Rand festgesetzte öffentliche Grünflächen in 10,0 Meter Breite trägt dem Unterhaltungsaufwand der Hohenkirchener Leide Rechnung.

Dementsprechend wird diese Festsetzung mit der nachrichtlichen Übernahme "Hinweis auf den Räumuferstreifen und die Regelungen der Satzung der Siedlung Wangerland" überlagert.

Die im Osten festgesetzten Grünflächen mit den integrierten Flächen für die beiden Regenwasserrückhaltebecken entsprechen den Vorgaben des vorläufigen Entwässerungskonzeptes und erlauben die Ausbildung von RRHB; vgl. TF 7.4.

Zur Helmsteder Straße begrenzt ein Grünstreifen mit Pflanzbindung (TF 7.3) das Siedlungsgebiet.

Hierdurch kann das Siedlungsgebiet hervorragend eingefasst werden.

Durch die festgesetzten öffentlichen Grünflächen sowie durch die Pflanzverpflichtung auf den privaten Grundstücken und den im Straßenraum anzulegenden Grünelementen erfährt das Gebiet eine innere Durchgrünung.

7.6 Sonstige Festsetzungen, Nachrichtliche Übernahme

Im Interesse einer Sicherung der Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung wird parallel zur Hohenkirchener Leide, gemessen von der Böschungsoberkante, eine 10,0 m breite öffentliche Grünfläche festgesetzt. Überlagert wird dies Grünzone mit dem nachrichtlichen Hinweis auf die Regelungen der Satzung der Sielacht Wangerland.

Hierdurch soll die Unterhaltung des Gewässerzuges II. Ordnung auf Dauer gesichert werden.

7.7 Örtliche Bauvorschriften

Durch die örtlichen Bauvorschriften (Nr. 1 – 3) gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 NBauO zur Gestaltung von Einfriedungen, zur Dachform, und zur Dachfarbe soll ein harmonisches und ortstypisches Erscheinungsbild sichergestellt werden.

Ausnahmen hiervon sind für Dächer mit Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung vorgesehen (ö.B. 2).

Die ö. B. Nr. 4 zielt auf den Ausschluss sog. Kies-/Steingärten ab und ist im Zusammenhang mit der TF 7.2 zu sehen.

7.8 Hinweise

Der Hinweis Nr. 1 weist auf die für diesen Bebauungsplan wirksame BauNVO 2017 hin. Der Hinweis Nr. 2 weist auf Belange des Denkmalschutzes (Bodenfunde) hin. Die Hinweise 3 und 4 stellen allgemeine Verhaltensregeln im Fall von Kampfmittel- bzw. Altlastenfunden dar.

Der Hinweis Nr. 5 bezieht sich auf die im Zuge des Klimaschutzes wünschenswerten Gebäudeausrichtungen.

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht ist die Ergebniszusammenfassung der Umweltprüfung, die die Gemeinde Wangerland im Rahmen ihrer Bauleitplanung durchzuführen hat. Aufgrund der formalen Anforderungen an den Umweltbericht (vgl. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) kann es zu inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Kapiteln dieser Begründung kommen.

8.1 Kurzdarstellung des Inhalts der Planung

Die Gemeinde möchte mit diesem Planungsansatz einen Beitrag zur Wohnraumversorgung unter Würdigung des demographischen Wandels und der starken Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum für Einheimische leisten. Desweiteren kann mit dieser Maßnahme die Funktion des Grundzentrums gestärkt werden.

Das Umfeld und der Standort selbst mit ca. 4,1 ha Größe schließen unmittelbar an den Siedlungskörper der Ortschaft an. Zudem wird der Bereich auf Grund seiner unmittelbaren Lage zum zunehmend stark durch touristische Nutzungen geprägten Umfeld (Wangermeer) einen hohen Wohnwert aufweisen. Die ursprünglich landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche wird sowohl durch Siedlungsbereiche im Süden und im Westen als auch von freizeitgenutzten Naherholungsbereichen am Wangermeer eingefasst und ist demnach als Insellage zu verstehen.

8.2 Fachgesetze und Fachpläne

Die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, werden nachfolgend skizziert.

8.2.1 Darstellungen des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Friesland

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Friesland aus dem Jahre 2017 stellt für den Planungsbereich und dessen näherer Umgebung keine besonders schützenswerten Tatbestände fest. In den thematischen Karten wird der Planbereich folgendermaßen eingestuft, bzw. beurteilt:

Karte 1; Arten und Biotop: Biototyp mit mittlerer Bedeutung; für Gastvögel (Gänse) wird dem Bereich südlich des Wangermeers eine sehr hohe Bedeutung zuerkannt

Karte 2; Landschaftsbild: geringe Bedeutung; angrenzender Raum mit erlebbaren Tierpopulationen (Gastvögel)

Karte 3 a; Besondere Werte von Böden: keine Darstellung

Karte 3 b; Bereiche mit besonderer Funktionsfähigkeit für Wasser- und Stoffretention: Bereich mit potenziell hohem direktabflussbedingtem Wasser- und Stoffausstrom ohne den Abfluss mindernde Qualität

Karte 4; Klima- und immissionsökologisch wichtige Elemente: keine Darstellung

Karte 5 a; Zielkonzept: Umweltverträgliche Nutzung

Karte 5 b; Biotopverbund: keine Darstellung

Karte 6; Schutz, Pflege und Entwicklung: Beschränkung auf ruhige natur- und landschaftsbezogene Erholungsformen

Karte 7; Umsetzung durch RROP: keine Darstellung

Insofern kann festgestellt werden, dass die hier vorliegenden Planungsabsichten den Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes nicht entgegenstehen.

8.2.2 Landschaftsplan der Gemeinde Wangerland / FNP

Ein Landschaftsplan für die Gemeinde liegt nicht vor. Der wirksame FNP stellt für den Planungsbereich keine Schutzgebiete oder Entwicklungsziele im Sinne des Natur- bzw. des Landschaftsschutzes dar.

8.3 Umweltprüfung

Bei der im Rahmen des Umweltberichtes zu leistenden Umweltprüfung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB folgende „Kriterien“ zu berücksichtigen.

8.3.1 Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge und die biologische Vielfalt werden im Folgenden skizziert:

Tiere

Tiervorkommen, mit Ausnahme von Vögeln, wurden während der Bestandserhebung im April – Juni 2017 und den in 2018 durchgeführten Begehungen nicht festgestellt.

Aufgrund seiner unmittelbaren Lage an der neu geschaffenen Wasserfläche des Wangermeers wird dem Bereich aufgrund von Gänsevorkommen eine landesweite Bedeutung als Gastvogellebensraum zuerkannt. Dieser Aspekt ist artenschutzrechtlich relevant und in der weiteren Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Es kann aber auch festgestellt werden, dass mit Ausnahme der randlichen extensiven Grünstrukturen entlang der Gräben nur wenig geeignete Lebensraumbedingungen für Tierarten vorliegen.

Pflanzen

Das Plangebiet ist bis auf die Randbereiche hinsichtlich der Arten und Lebensgemeinschaften aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen bzw. der touristischen Nutzungen als beeinträchtigt und vorbelastet anzusehen.

Boden

Das Plangebiet stellt sich überwiegend als intensiv genutztes Ackerland dar.

Die Planung führt zu einer Veränderung gegenüber der heutigen Nutzung, so werden z. T. Bereiche durch die Umsetzung der baulichen Anlagen versiegelt und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

In der Gesamtabwägung muss allerdings auch festgestellt werden, dass eine Umnutzung der Fläche zu Siedlungszwecken künftigen Konfliktpunkten (Nachbarschaft landwirtschaftliche Nutzung/ Wohnnutzung/ Freizeitnutzung/ Gewässerqualität) vorbeugen kann.

Im Übrigen wäre festzustellen, dass die durch die Umnutzung eingeschränkte natürliche Bodenfunktion durch Ersatzmaßnahmen kompensiert wird.

Wasser

Die in den Randbereichen vorhandenen und technisch ausgebauten Entwässerungsgräben werden auch weiterhin entsprechend genutzt werden.

Für die ordnungsgemäße Ableitung des im Siedlungsbereich anfallenden Regenwassers werden am östlichen Graben Rückhalteeinrichtungen in Form von Grabenaufweitungen vorgesehen. Somit ergibt sich gegenüber dem heutigen Zustand keine Verschlechterung bzgl. der Leistungsfähigkeit des Natur- und Landschaftshaushaltes.

Luft

Die Luftqualität wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.

Klima

Die geplanten Anlagen werden das Klima kleinräumig nicht beeinflussen.

Landschaftsbild

Aufgrund dessen, dass der Siedlungsrand lediglich um 100 Meter Richtung Wangermeer verschoben wird, wird das Landschaftsbild an dieser Stelle nicht beeinträchtigt. Im Zusammenhang mit den geplanten Begrünungsmaßnahmen kann das Landschaftsbild auf Dauer erhalten werden. Die Festsetzung der Gebäudehöhen entspricht den in diesem Bereich üblichen Gebäudehöhen.

Biologische Vielfalt

Es ist nicht davon auszugehen, dass die biologische Vielfalt innerhalb des Plangebietes beeinträchtigt wird. Wesentliche Auswirkungen auf angrenzende Strukturen sind aufgrund der Entwicklung ebenfalls nicht zu erwarten.

8.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck

Der Punkt Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da derartige Ziele und Schutzzwecke durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

8.3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Dieser Punkt findet keine Anwendung, da keine derartigen Auswirkungen zu erwarten sind.

8.3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter im üblichen Sinne sind nicht zu erwarten.

8.3.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Vom Gebiet werden keine über das übliche und vertretbare Maß hinausgehenden Emissionen hinsichtlich Lärm und Abgasen ausgehen. Die Abfallentsorgung wird, wie bereits heute praktiziert, durch einen Entsorgungsbetrieb sichergestellt. Die aus der Bebauung resultierenden zusätzlichen Abwassermengen werden ordnungsgemäß behandelt und entsorgt (Anschluss an die zentrale Kläranlage).

8.3.6 Erneuerbare Energien, effiziente Nutzung von Energie

Dieser Aspekt bleibt auf der Ebene des Bebauungsplanes unberücksichtigt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass gerade die Gebäudeausrichtung und die zulässigen kompakten Bauformen hervorragend geeignet sind dem Ziel des Klimaschutzes zu entsprechen.

8.3.7 Landschaftspläne sowie sonstige Pläne

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Friesland sind unter Ziff. 8.2.1 bereits im Einzelnen aufgeführt.

8.3.8 Luftqualität

Das Ziel der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, findet hier keine Anwendung.

8.3.9 Wechselwirkungen

Dieser Punkt findet keine Anwendung, da keine planungsrelevanten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, c und d BauGB festzustellen sind.

8.3.10 Bestandsaufnahme

Zwecks einer Erfassung und Bewertung der Belange von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes wurden im Frühjahr 2017 und im Sommer 2018 mehrere Geländebegehungen durchgeführt.

Im Wesentlichen sind innerhalb des Plangebietes folgende Biotoptypen anzutreffen:

- Ackerflächen (A)
- Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
- Strauch- und Baumhecke (HFM)

In den Randbereichen, aber außerhalb des eigentlichen Plangebiets wurden folgende Typen erfasst:

- Sonstiger Graben (FGZ)
- Einzelbäume und Baumbestand (HB)

8.4 Bilanzierende Gegenüberstellung nach dem Städtetag-Modell

In der Bilanzierung (Bestand und Planung) wird der Planungsbereich mit einer Größe von 40.669 m² in die Bewertung einbezogen. Die einzelnen Biotoptypen der zu überplanenden Flächen werden wie folgt bewertet:

Bestand

Acker (A)	Wertfaktor 1
Halbruderaler Gras- und Staudenflur (UHM)	Wertfaktor 2
Strauch- und Baumhecke (HFM)	Wertfaktor 3

Planung

Wohngebiete; versiegelbarer Bereich	Wertfaktor 0
Wohngebiete; unversiegelt, Gartenbereiche	Wertfaktor 1
Verkehrsflächen	Wertfaktor 0
RRHB (Wasserfläche)	Wertfaktor 1
Grünstreifen an Gräben (Unterhaltungstreifen)	Wertfaktor 2
Grünstreifen mit Pflanzbindung	Wertfaktor 3

In der folgenden Tabelle werden Bestand und Planung gegenübergestellt:

Bestand			Planung		
Biotope	m ² /Wertfaktor	Wert (Werteinheiten)	Strukturen	m ² /Wertfaktor	Wert (Werteinheiten)
Ackerbiotop	37.638/1	37.638 WE	WA -Versiegelung	15.283/0	-
Halbruderaler Gras und Staudenflur	2.746/2	5.492 WE	WA - unversiegelt	15.283/1	15.283 WE
Strauch-/Baumhecke	285/3	855 WE	Verkehrsflächen	4.970/0	-
			RRHB	973/1	973 WE
			Unterhaltungstreifen	3.770/2	7.540 WE
			Grünstreifen m. Pflanzbindung	390/3	1.170 WE
Summen	40.669 m ²	43.985 WE		40.669 m ²	24.966 WE
Differenz					- 19.019 WE

Nach den oben durchgeführten Berechnungen ergibt sich durch die Planung ein Ausgleichs-/Ersatzerfordernis für ca. **19.019 Werteinheiten** durch den Eingriff in den Naturhaushalt.

Die Kompensation wird teilweise (3.618 WE) durch ökologische Aufwertung eines ehemaligen Spielplatzes „Am Fischerteich“ (Flurst. 16/51, Flur 5, Gemarkung Waddewarden) sowie durch Ablösung von 15.401 WE in der kommunalen Poolfläche in Waddewarden nachgewiesen. Dies wird im städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.

8.5 Artenschutz

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf konkrete Handlungen und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote (Zugriffsverbote) sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert, dieses sind:

1. Tötung von Tieren
2. Erhebliche Störung streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten
3. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten
4. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Wuchsorten besonders geschützter Pflanzenarten

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind für nach § 15 zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, weitergehende Vorgaben formuliert.

Demnach sind Verstöße gegen den Artenschutz nicht zu verzeichnen, sofern das Gebiet seine Funktion bzgl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllen kann.

Dies trifft nach den bisherigen Erkenntnissen bzgl. der Arten im vorliegenden Fall zu.

In unmittelbarer Entfernung am östlichen Ufer stehen den Gastvögeln ausreichend Ausweichräume auf ähnlich strukturierten Flächen zur Verfügung.

Potentiellen Konflikten im Zuge der Siedlungsentwicklung kann aber auch durch die Anlage von extensiven Grünbereichen (Regenrückhaltebecken) und durch Beachtung der Schutz- bzw. Schonzeiten für Lebewesen entsprochen werden.

Somit können die maßgeblichen Lebensräume für Arten auch nach Umsetzung der Planung erhalten bleiben.

Selbst der Entzug der Freifläche (4,1 ha) als Lebensraum wirkt sich nicht existenzbedrohlich auf dort lebende Arten aus, da im unmittelbaren Umfeld ausreichend Rückzugsräume und naturnahe Flächenbiotope außerhalb des Siedlungszusammenhangs vorhanden sind.

Somit stehen bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Belange der Planung nicht grundsätzlich entgegen.

8.6 Prognose bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung

Die Planung sieht ein für das Grundzentrum und die gesamte Gemeinde notwendige Erschließung dringend benötigter Bauflächen für Einheimische vor.

Die Planung erstreckt sich auf eine intensiv bewirtschaftet Ackerfläche im Spannungsfeld zwischen dem Siedlungsrand und dem Freizeitsee, dem Wangermeer.

Hierdurch werden die Flächen zwar der klassischen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, aber die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Arten etc.)

bleibt weitgehend erhalten. Auch das Landschaftsbild wird nicht in einem besonders starken Maße zusätzlich beeinträchtigt, da der neue Siedlungsrand entsprechend eingegrünt wird.

Bei Nichtverwirklichung der Planung ist zunächst davon auszugehen, dass die Flächen weiterhin intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Die Problemlage eine Konfliktsituation zwischen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und touristischer Nutzung dürfte zunehmen.

Mit der Planung kann die Gemeinde in reizvoller Lage am Ortsrand hochwertiges und attraktives Bauland für Ortsansässige entwickeln. Sollte dieser Schritt unterbleiben so drohen dem Grundzentrum Abwanderungen einheimischer Bevölkerungsschichten, weil kein entsprechendes Bauland angeboten werden kann.

8.6.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Soweit die angestrebte Nutzung dies erlaubt, werden Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in Form von Pflanzbindungen festgesetzt. Die Versiegelung mit einer GRZ von 0,3 bis 0,4 und die zusätzliche Beschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen in den Allgemeinen Wohngebieten trägt dem Aspekt „Erhaltung der Bodenfunktion“ Rechnung.

Zusätzlich wird die Anlage im Inneren durch Baumpflanzungen begrünt. Diese Maßnahme kommt dem Landschaftsbild entgegen, bietet aber auch zusätzlichen Lebensraum für Tiere (Vögel und Kleinstlebewesen).

Die Kompensation des nicht zu verhindernden Eingriffs in einer Größenordnung von 19.019 Werteinheiten konnte in Abstimmung mit der UNB und der Gemeinde festgelegt werden. So soll einerseits eine ehemalige Spielplatzfläche in Waddewarden als Blühwiese hergestellt und dauerhaft unterhalten werden; daraus resultieren ca. 3.618 Werteinheiten. Den dann noch verbleibenden Kompensationsbedarf von 15.401 Werteinheiten wird der Erschließungsträger durch Ablösung entsprechender Werteinheiten im kommunalen Flächenpool Waddewarden leisten.

8.6.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ziel des Bebauungsplanes ist, die Ortschaft Hohenkirchen verträglich weiter zu entwickeln und dringend benötigte Wohnbauflächen zu schaffen.

Anderweitige Möglichkeiten zur Befriedigung der Wohnungsnachfrage stehen im Grundzentrum aktuell nicht zur Verfügung. Insofern ist dieser hier verfolgte Planungsansatz im Sinne einer positiven und zukunftssträchtigen Ortsentwicklung unabdingbar.

8.7 Technische Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Umweltprüfung wurde aufgrund vorhandenen Datenmaterials durchgeführt, das durch eigene Bestandserhebungen ergänzt worden ist. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht in planungsrelevantem Maße aufgetreten.

8.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Im Rahmen des Monitorings ist zu überprüfen, ob die Begrünungsmaßnahmen fachgerecht durchgeführt werden und die Gehölze anwachsen.

8.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Wangerland möchte mit Aufstellung des Bebauungsplanes einen Beitrag zur Stärkung des Grundzentrums leisten. Mit dieser Planung soll das Wohnungsangebot für Einheimische ergänzt werden.

Im Rahmen der im Zuge der Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Um das Plangebiet beschreiben und bewerten zu können, wurde eine aktuelle Geländeaufnahme durchgeführt. Die Umweltprüfung führt in ihrem Ergebnis zu dem Schluss, dass die Planaufstellung unter Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftshaushalts als umweltverträglich einzuordnen ist.

Durch die Planung entsteht ein Eingriff in Natur und Landschaft. Dieser Eingriff wird entsprechend quantitativ und qualitativ kompensiert.

9 Auswirkungen der Planung

9.1 Oberflächenentwässerung

Im Zuge der Vorbereitung des Bebauungsplanes wurde ein grobes Entwässerungskonzept durch einen Fachingenieur erstellt. Dieses Konzept wurde auch nochmals am 31.01.2020 mit einem Vertreter der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Demnach wird das anfallende Oberflächenwasser Richtung Osten zum Graben westlich Grüner Weg abgeleitet. Im Sinne einer Drosselung der abzuleitenden Wassermenge werden westlich des Grabens zwei Aufweitungen zur Rückhaltung angelegt.

Seitens des Erschließungsträgers wird der Unteren Wasserbehörde vor Beginn der Erschließungsarbeiten ein wasserrechtlicher Antrag vorgelegt.

Zur Sicherstellung der Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung am südlichen Rand des Planungsbereiches wurde ein 10,0 m breiter Räumuferstreifen als öffentliche Grünfläche festgesetzt und zusätzlich die Regelungen der Satzung der Sielacht nachrichtlich in den Plan übernommen.

9.2 Schmutzwasserableitung

Das Schmutzwasser wird in das vorhandene Kanalnetz in der Helmsteder Straße oder aber wahlweise in der Mozartstraße eingeleitet. Diese Belange werden rechtzeitig vor Umsetzung erster Baumaßnahmen mit dem OOWV abgestimmt.

9.3 Versorgung

Die im Umfeld des Planungsbereichs vorhandenen Anlagen zur Versorgung des Gebietes (Gas, ELT und Frischwasser) werden entsprechend in Absprache mit den Versorgern erweitert.

9.4 Verkehr

Der Ausbaustandard des Gemeindeweges, Helmsteder Straße entspricht mit einer Ausbaubreite von 5,0 m und Nebenanlagen den Anforderungen einer innerörtlichen Erschließungsstraße und kann die zusätzlichen Verkehre aus dem Plangebiet aufnehmen.

9.5 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung obliegt gem. den gesetzlichen Regelungen und der Abfallentsorgungssatzung dem Landkreis bzw. den hierfür beauftragtem Entsorgungsbetrieb. Für Grundstückseigentümer besteht „Anschlußzwang“

9.6 Immissionsschutz

Vom Plangebiet gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Umfeld aus. Ebenso sind keine Immissionen innerhalb des Plangebietes zu erwarten.

9.7 Bodenordnung

Der Erschließungsträger ist Eigentümer der Flächen, so dass die Maßnahme nach Schaffung von Planungsrecht zeitnah umgesetzt werden kann.

10 Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.03.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/22 „Hohenkirchen- Baugebiet Am Wangermeer Süd“ beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.10.2019 bis zum 30.10.2019 durchgeführt.

Am 02.12.2019 hat der Verwaltungsausschuss das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung beraten und beschlossen, den vorgelegten Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden bzw. der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 20.01.2020 bis zum 20.02.2020 durchgeführt.

Nach Beratung der Anregungen und Hinweise hat der Rat der Gemeinde Wangerland in seiner Sitzung am ...2020 den Bebauungsplan mit seinen textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Hohenkirchen, den

.....

Bürgermeister

11 Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 a BauGB

Hinweis:

Diese Erklärung wird nach Abschluss des Verfahrens im Zuge der Erstellung der „Urschrift“ gefertigt.

Anhang

- Nutzungen und Biotopstrukturen
- Begehungsprotokoll zur Brutvogelerfassung (April/Mai 2017)
- Konzept
- Konzept mit exemplarischer Gebäudetypologie

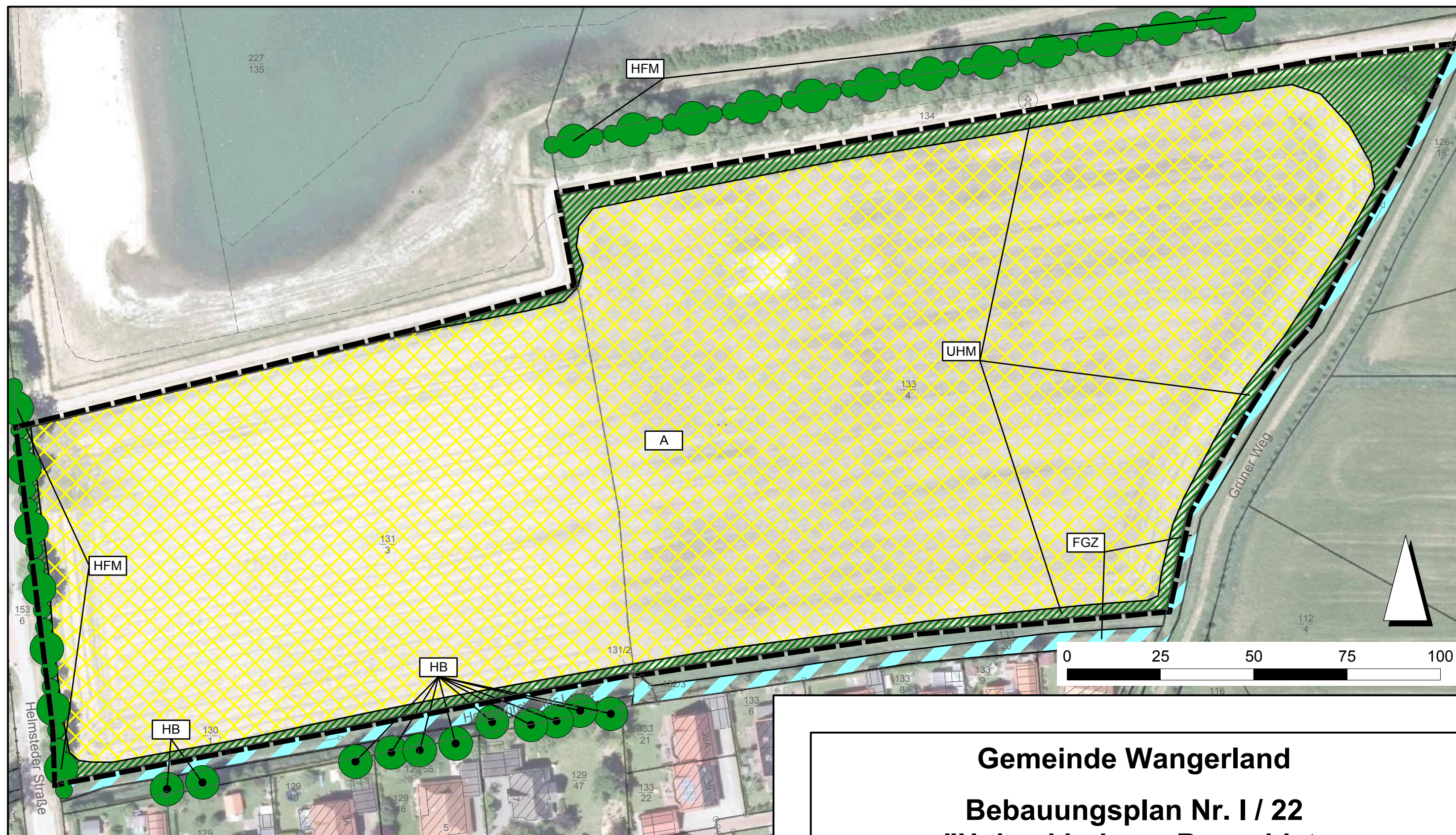
Bearbeitungsvermerk:

Bearbeitet durch:

HWPlan Stadtplanung

Bockhorn, den 25.02.2020

Herbert Weydringer



Biotoptypen nach Drachenfels (2016)

	Sonstiger Graben		Acker		Strauch / Baumhecke (HFM)
	Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte		Einzelbaum / Baumbestand (HB)		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Gemeinde Wangerland

Bebauungsplan Nr. I / 22

"Hohenkirchen - Baugebiet am Wangermeer Süd"

Biotoptypenplan

M. 1 : 1.000

29.08.2019

HWPlan
STADTPLANUNG

Herbert Weydringer
Lindenstraße 39
26345 Bockhorn
Telefon: 04453-489 492
Mobil: 01520-899 0 998
hwplan.bockhorn@ewe.net

Begehungsprotokoll Hohenkirchen-Helmstede

Vorgehensweise

Nach Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland wurde die geplante Eingriffsfläche (siehe Abb. 1) im Zeitraum von Mitte April bis Ende Mai 2017 dreimal begangen. Der Focus der Untersuchung richtete sich hierbei auf möglicherweise vorhandene Brutvögel.

Beschreibung der Eingriffsfläche

Die Eingriffsfläche wurde im Jahr 2017 für den Anbau von Winterraps genutzt.

Ergebnisse

Bereits Mitte April stand der Raps auf der Eingriffsfläche so hoch und dicht, das eine Ansiedlung von bodenbrütenden Limikolen auszuschließen war. Auch andere Bodenbrüter (z.B. Feldlerchen) konnten bei den drei Geländebegehungen nicht nachgewiesen werden.



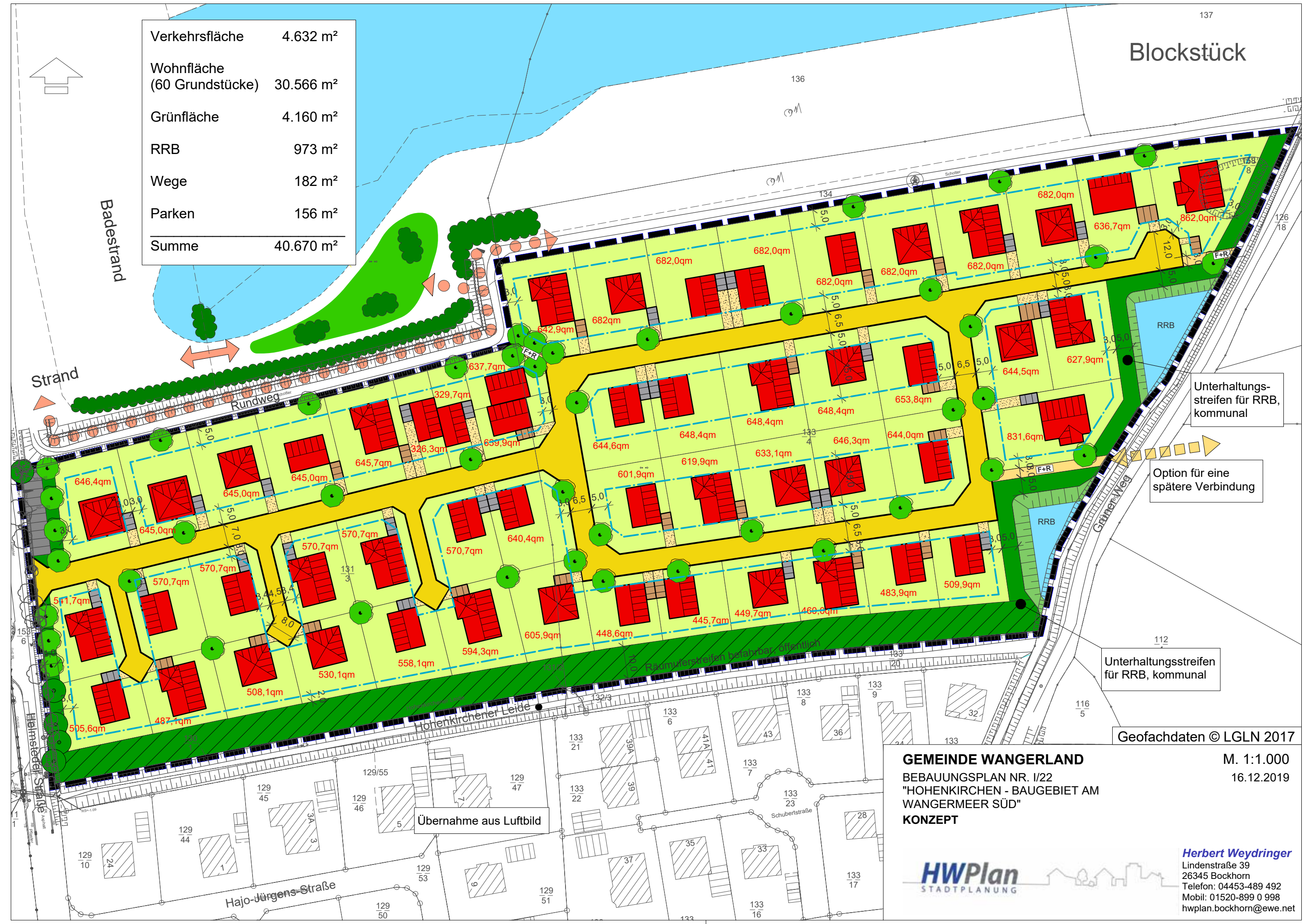
Abb. 1: Luftbild mit der Lage des Untersuchungsgebietes. (Quelle: GoogleEarth)

Bewertung

Die Eingriffsfläche ist aufgrund ihrer aktuellen Bewirtschaftungsweise nicht als Brutvogellebensraum geeignet.

Verkehrsfläche	4.632 m ²
Wohnfläche (60 Grundstücke)	30.566 m ²
Grünfläche	4.160 m ²
RRB	973 m ²
Wege	182 m ²
Parken	156 m ²
Summe	40.670 m ²

Blockstück



Geofachdaten © LGLN 2017

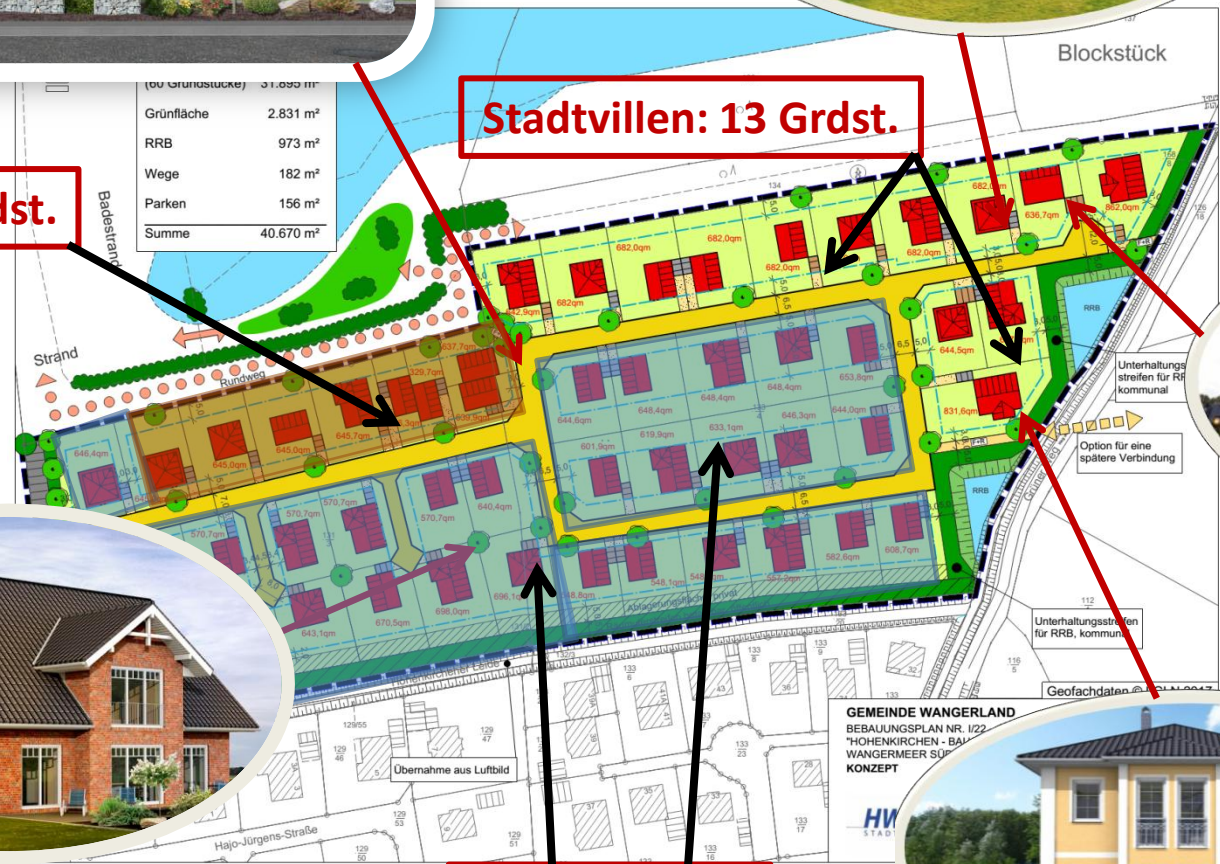
GEMEINDE WANGERLAND
 BEBAUUNGSPLAN NR. I/22
 "HOHENKIRCHEN - BAUGEBIET AM
 WANGERMEER SÜD"
 KONZEPT

M. 1:1.000
 16.12.2019

HWPlan
 STADTPLANUNG

Herbert Weydringer
 Lindenstraße 39
 26345 Bockhorn
 Telefon: 04453-489 492
 Mobil: 01520-899 0 998
 hwplan.bockhorn@ewe.net

Übernahme aus Luftbild



DHH: 7 Grdst.

Stadtvillen: 13 Grdst.

EFH: 30 Grdst.